

Der Verteidigungsausschuss Aufgaben und Arbeitsweise

Einrichtung und Zusammensetzung der Ausschüsse des Deutschen Bundestages

Die Ausschüsse des Deutschen Bundestages sind interfraktionelle Gremien, die die Entscheidungen des Plenums im Rahmen der Gesetzgebungsverfahren vorbereiten und das Parlament in seiner Kontrollfunktion gegenüber der Exekutive unterstützen sollen. In aller Regel gibt es für jedes Ministerium spiegelbildlich einen Ausschuss im Bundestag. Die Zahl der Ausschüsse und die Zahl ihrer Mitglieder werden in jeder Legislaturperiode vom Bundestag neu festgelegt. Im Gegensatz zu den meisten anderen Ausschüssen, über die das Parlament frei entscheiden kann, ist die Einrichtung des Verteidigungsausschusses von der Verfassung vorgeschrieben (Artikel 45a Grundgesetz). Gleiches gilt nur noch für den Auswärtigen Ausschuss, den Ausschuss für Europäische Angelegenheiten und den Petitionsausschuss.

Die Zusammensetzung des Verteidigungsausschusses

In der 15. Legislaturperiode setzt sich der Verteidigungsausschuss aus 30 Mitgliedern zusammen, und zwar 13 von der SPD-Fraktion, 12 von der CDU/CSU-Fraktion, 3 von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und 2 Abgeordneten der Fraktion der FDP. Damit entsprechen die Mehrheitsverhältnisse im Ausschuss denen im Plenum des Deutschen Bundestages.

Jedem ordentlichen Mitglied des Ausschusses ist ein stellvertretendes Ausschussmitglied zugeordnet. Den Vorsitz im Ausschuss führt der Abgeordnete Reinhold Robbe von der SPD-Fraktion. Sein Vertreter ist der Abgeordnete Thomas Kossendey von der CDU/CSU-Fraktion.

Auf Verwaltungsebene steht dem Verteidigungsausschuss ein Sekretariat mit 8 Mitarbeitern zur Verfügung, das den Ausschuss bei seiner Arbeit unterstützt. Schwerpunkt der Arbeit des Sekretariats ist die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Ausschusssitzungen. Dazu gehört unter anderem das Zusammenstellen der Beratungsunterlagen, die Versendung der Tagesordnung, die Ausfertigung von Beschlussempfehlungen und Berichten an das Plenum und das Erstellen der Sitzungsprotokolle.

Darüber hinaus werden im Sekretariat die an den Ausschuss gerichteten Eingaben bearbeitet. Schließlich ist das Sekretariat auch für die Vorbereitung und Durchführung von Repräsentationsmaßnahmen, Delegationsreisen und die Betreuung von Besuchern verantwortlich.

Aufgaben des Verteidigungsausschusses

Der Verteidigungsausschuss ist das Gremium, das auf Seiten des Deutschen Bundestages dem Bundesministerium der Verteidigung und dessen nachgeordnetem Bereich, also den Streitkräften und der Bundeswehrverwaltung gegenübersteht. Unabhängig davon beschränkt sich der Arbeitsbereich des Verteidigungsausschusses aber nicht auf die Streitkräfte und die ihnen zugeordnete Verwaltung, sondern schließt auch Aspekte der internationalen Sicherheitspolitik ein. Daraus ergeben sich Überschneidungen mit dem Aufgabenbereich des Auswärtigen Ausschusses, was eine enge Zusammenarbeit der beiden Ausschüsse notwendig macht. Dies drückt sich beispielsweise darin aus, dass der Verteidigungs- und der Auswärtige Ausschuss in besonderen Fällen auch gemeinsame Sitzungen abhalten.

Zu den klassischen Aufgaben des Verteidigungsausschusses gehört die Beratung der ihm von Plenum überwiesenen Gesetzentwürfe und Entschließungsanträge. Betrifft eine solche Vorlage mehrere Ausschüsse, so gibt der Verteidigungsausschuss entweder als mitberatender Ausschuss sein Votum an den vom Plenum bestimmten federführenden Ausschuss, oder aber er bezieht selbst als federführender Ausschuss die Voten der mitberatenden Ausschüsse in seine Entscheidung ein und legt dem Plenum seine Beschlussempfehlung vor.

Über die Tätigkeit als vorbereitendes Beschlussorgan des Deutschen Bundestages hinaus kann sich der Verteidigungsausschuss aber auch - jenseits der Überweisungen des Plenums - selbstständig mit Fragen aus seinem Geschäftsbereich befassen und Empfehlungen dazu abgeben. Grundlage der Beratung solcher Themen im Ausschuss ist meistens ein vom Ausschuss angeforderter Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung, in dem ein bestimmter Sachverhalt dargestellt oder zu Meldungen oder Darstellungen von dritter Seite Stellung genommen wird. Das sich aus der anschließenden Diskussion ergebende Meinungsbild im Verteidigungsausschuss ist für die Bundesregierung zwar rechtlich nicht verbindlich, politisch aber von erheblichem Gewicht.

In der Praxis ist dieses Verfahren das vom Ausschuss am häufigsten genutzte Instrument im Rahmen der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle der Bundesregierung. Es korrespondiert mit dem von der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages den Ausschüssen eingeräumten Recht, zu einer Ausschusssitzung jederzeit ein Mitglied der Bundesregierung herbeirufen zu können (§ 68 der GO des DBT).

Das Amt des Wehrbeauftragten

Soweit es um die parlamentarische Kontrolle der Streitkräfte geht, muss auch der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages erwähnt werden, der eng mit dem Verteidigungsausschuss zusammenarbeitet und regelmäßig an dessen Beratungen teilnimmt. Der Wehrbeauftragte ist ein Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle. Das Amt ist verfassungsrechtlich verankert (Art. 45b GG). Zu den Aufgaben des Wehrbeauftragten gehört insbesondere die Wahrung der Grundrechte der Soldaten und die Beachtung der Grundsätze der Inneren Führung in der Truppe zu gewährleisten. In der Regel wird der Wehrbeauftragte aufgrund von Eingaben von Soldaten tätig. Er kann einen Vorgang aber auch aus eigener Initiative aufgreifen. Schließlich können dem Wehrbeauftragten Prüfaufträge erteilt werden, und zwar entweder durch das Parlament, oder aber durch den Verteidigungsausschuss. Umgekehrt kann der Verteidigungsausschuss die Überprüfung bestimmter Vorgänge an sich ziehen, was dann eine weitere Tätigkeit des Wehrbeauftragten ausschließt.

Der Verteidigungsausschuss als Untersuchungsausschuss

Eine besonders herausgehobene Position hat der Verteidigungsausschuss dadurch erfahren, dass er sich als einziger Ausschuss selbst als Untersuchungsausschuss einsetzen kann (Art. 45a Abs. 2 GG). Bei allen anderen Ausschüssen ist dazu ein entsprechender Beschluss des Parlaments erforderlich. Ein Untersuchungsausschuss ist die stärkste Waffe des Parlaments, um Regierungsverhalten zu kontrollieren. Er tagt, soweit es nicht die militärische Geheimhaltung gebietet, bei den Beweisaufnahmen in öffentlicher Sitzung. Die Bewertungssitzungen erfolgen grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung. Auf die Beweiserhebungen finden die Vorschriften der Strafprozessordnung sinngemäß Anwendung. Ein Untersuchungsausschuss hat damit ähnliche Rechte wie die Staatsanwaltschaft.

Die Rechte des Verteidigungsausschusses im Rahmen der Aufstellung des Haushalts

Der Haushalt des Bundes ist jährlich vom Deutschen Bundestag in Form eines Gesetzes zu beschließen. Der von der Bundesregierung dazu vorzulegende Haushaltsentwurf wird dem Haushaltsausschuss zur Beratung überwiesen. Auch wenn dem Verteidigungsausschuss damit keine formelle Zuständigkeit im Hinblick auf die Beratung des Haushaltsgesetzes zugewiesen ist, so nimmt er doch erheblichen Einfluss auf die Haushaltsberatungen, in dem er sich meist in mehrtägigen Beratungen mit dem Einzelplan des Bundesministers der Verteidigung sowie dem Etat des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages befasst und gegenüber dem Haushaltsausschuss eine Stellungnahme dazu abgibt. Die Empfehlungen, die er dabei ausspricht, werden in aller Regel vom Haushaltsausschuss berücksichtigt.

Ein darüber hinausgehender Einfluss des Verteidigungsausschusses auf die Abwicklung des Verteidigungsbudgets ergibt sich aus der Verpflichtung des Verteidigungsministers, unabhängig vom Haushaltsgesetz, Beschaffungsvorhaben von besonderer sicherheits- und militärpolitischer Bedeutung sowie alle Beschaffungen, die einen Kostenrahmen von 25 Mio. € oder mehr erreichen, dem Verteidigungsausschuss zur Beratung vorlegen zu müssen. Nach der bisher geübten Parlamentspra-

xis werden solche Beschaffungsvorhaben, auch wenn sie im Haushaltsgesetz eingeplant sind, ohne die Zustimmung des Verteidigungsausschusses nicht umgesetzt.

Der Einfluss des Verteidigungsausschusses auf internationale Einsätze der Bundeswehr außerhalb der Landes- und Bündnisverteidigung

Mit der beabsichtigten Teilnahme der Bundeswehr an internationalen Friedensmissionen trat die Frage auf, welche rechtlichen Voraussetzungen für einen solchen Einsatz vorliegen müssen. In seiner Grundsatzentscheidung vom 12. Juli 1994 hat das Bundesverfassungsgericht dazu festgestellt, dass die Bestimmungen des Grundgesetzes über die Wehrverfassung und für den Einsatz bewaffneter Streitkräfte darauf angelegt seien, die Bundeswehr als "Parlamentsheer" in die demokratisch rechtsstaatliche Verfassungsordnung einzufügen. Damit werde dem Parlament ein rechts-erheblicher Einfluss auf den Aufbau und die Verwendung der Streitkräfte gesichert. Aus diesem Grunde bedürften alle Einsätze der Bundeswehr der vorherigen Zustimmung des Parlaments. Art und Umfang der Befassung des Parlaments könnten durch ein Gesetz geregelt werden.

Bei Gefahr im Verzuge könne die Bundesregierung auch ohne vorherige Zustimmung des Parlaments einen Einsatz anordnen. In dem Fall müsse sie die Zustimmung aber unverzüglich nachholen.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass das Parlament einem Einsatz nur widersprechen oder den Abbruch eines bereits laufenden Einsatzes fordern kann. Das Recht, von sich aus einen Einsatz zu fordern, hat das Parlament nicht.

Vor dem Hintergrund dieses parlamentarischen Zustimmungsvorbehaltes befasst sich der Verteidigungsausschuss umfassend und fortlaufend mit allen geplanten und laufenden internationalen Einsätzen der Bundeswehr. Dabei geht es nicht nur um militärische, sondern auch sicherheits- und bündnispolitische Erwägungen. In diesem Punkt schließt sich der Kreis der oben bereits erwähnten Zusammenarbeit mit dem Auswärtigen Ausschuss.

Die Arbeitsweise des Verteidigungsausschusses

Der Verteidigungsausschuss tagt regelmäßig am jeweiligen Mittwoch der vom Bundestag festgelegten Sitzungswochen eines Jahres. Da der Verteidigungsausschuss wie der Auswärtige Ausschuss auch ein sogenannter "geschlossener Ausschuss" ist, ist der Zutritt zu seinen Sitzungen auf einen ganz bestimmten Personenkreis begrenzt. Er umfasst die ordentlichen Mitglieder des Ausschusses, ihre Stellvertreter, den Wehrbeauftragten, die Fraktionsvorsitzenden und den Präsidenten des Deutschen Bundestages. Darüber hinaus ist die Teilnahme an Sitzungen des Verteidigungsausschusses nur vorher ausdrücklich autorisierten Vertretern der Ministerien und der Landesregierungen, sowie bestimmten Mitarbeitern der Fraktionen und der Verwaltung erlaubt. Die Verteilung der Sitzungsunterlagen einschließlich der Protokolle ist ebenfalls auf einen vom Ausschuss selbst festgelegten Empfängerkreis beschränkt.

In der laufenden 15. Legislaturperiode hat er einen – zunächst auf zwei Jahre befristeten – Unterausschuss „Weiterentwicklung der Inneren Führung, politischen Bildung und sozialen Verantwortung für Angehörige der Bundeswehr vor dem Hintergrund des Aufgaben- und Strukturwandels im Einsatz“ eingerichtet. Aufgabe dieses Unterausschusses ist es, die notwendige Weiterentwicklung dieser Themen im Hinblick auf die zunehmende Zahl der Auslandseinsätze der Bundeswehr angemessen parlamentarisch zu begleiten. Darüber hinaus hat der Verteidigungsausschuss zwei Berichterstattergruppen "Bodengebundene Luftverteidigung" und "Kooperation mit der Wirtschaft" eingesetzt.